

A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e



15. Jahrgang

Beeskow, den 30. Mai 2008

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 10
- II.) *Seiten 4-5* Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10
- III.) *Seiten 6-7* Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 10
- IV.) *Seiten 8-9* Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6701 Abschnitt 20
- V.) *Seiten 10-14* Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 15* Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- 1.) *Seite 15* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.05.2008
- 2.) *Seite 15* Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 10
--

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2008 die bisherige Kreisstraße **K 6738 Abschnitt 10** vom Abzweig L 36 im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhöfel, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3951003**] bis zur Kreuzung K 6738 / G-Str. nach Eggersdorf / G-Str. nach Müncheberg, Stationskilometer 2,482 [**Netzknoten 3950001**] in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Tempelberg zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

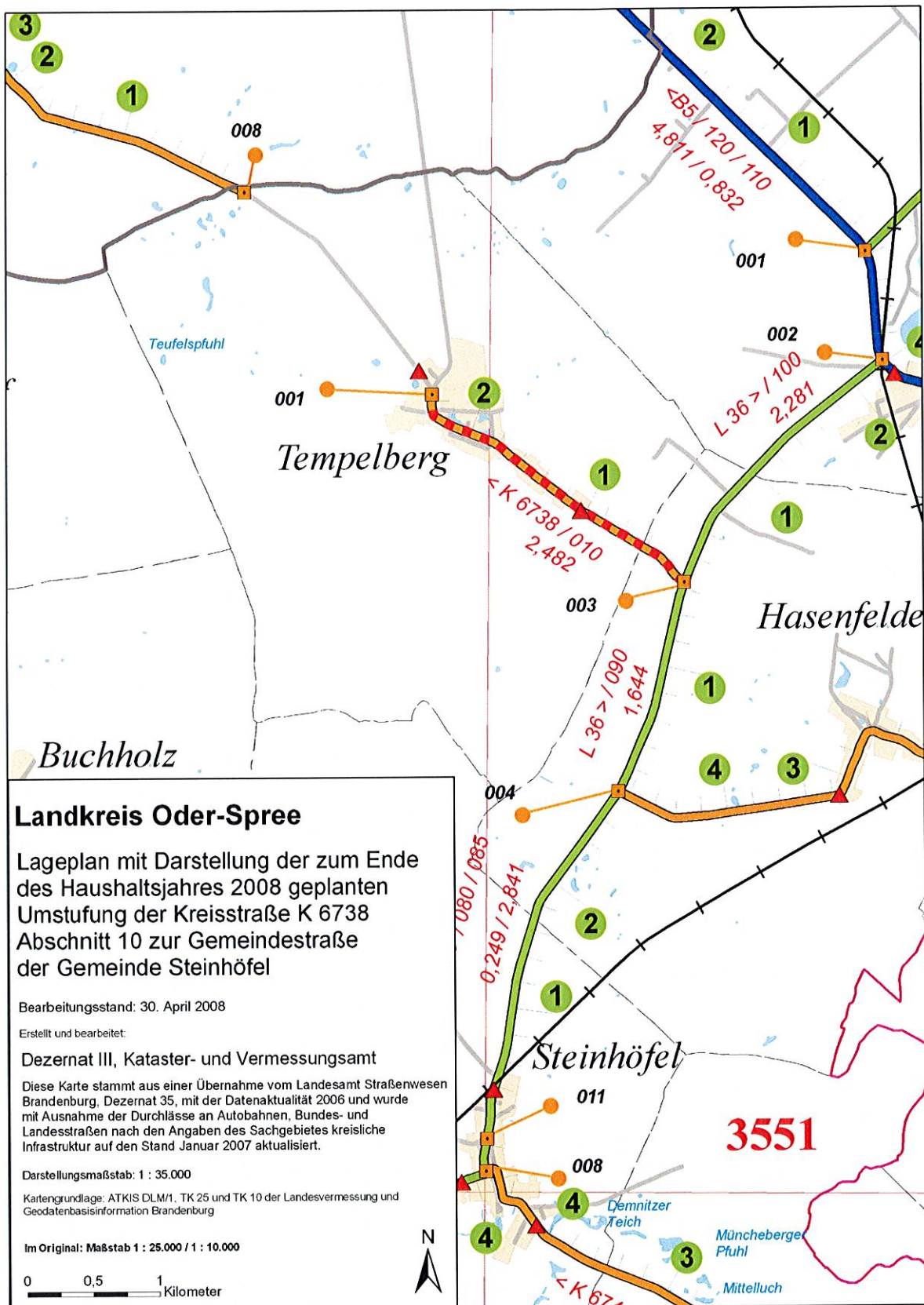
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Gemeinde Steinhöfel**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenastr. 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.05.2008

-Siegel-

Zalenga
Landrat



II.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6733
Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2008 die bisherige Kreisstraße **K 6733 Abschnitt 10** vom Abzweig K 6732 im Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3652012**] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 37 im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf, Stationskilometer 2,983 [**Netzknoten 3652010**] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

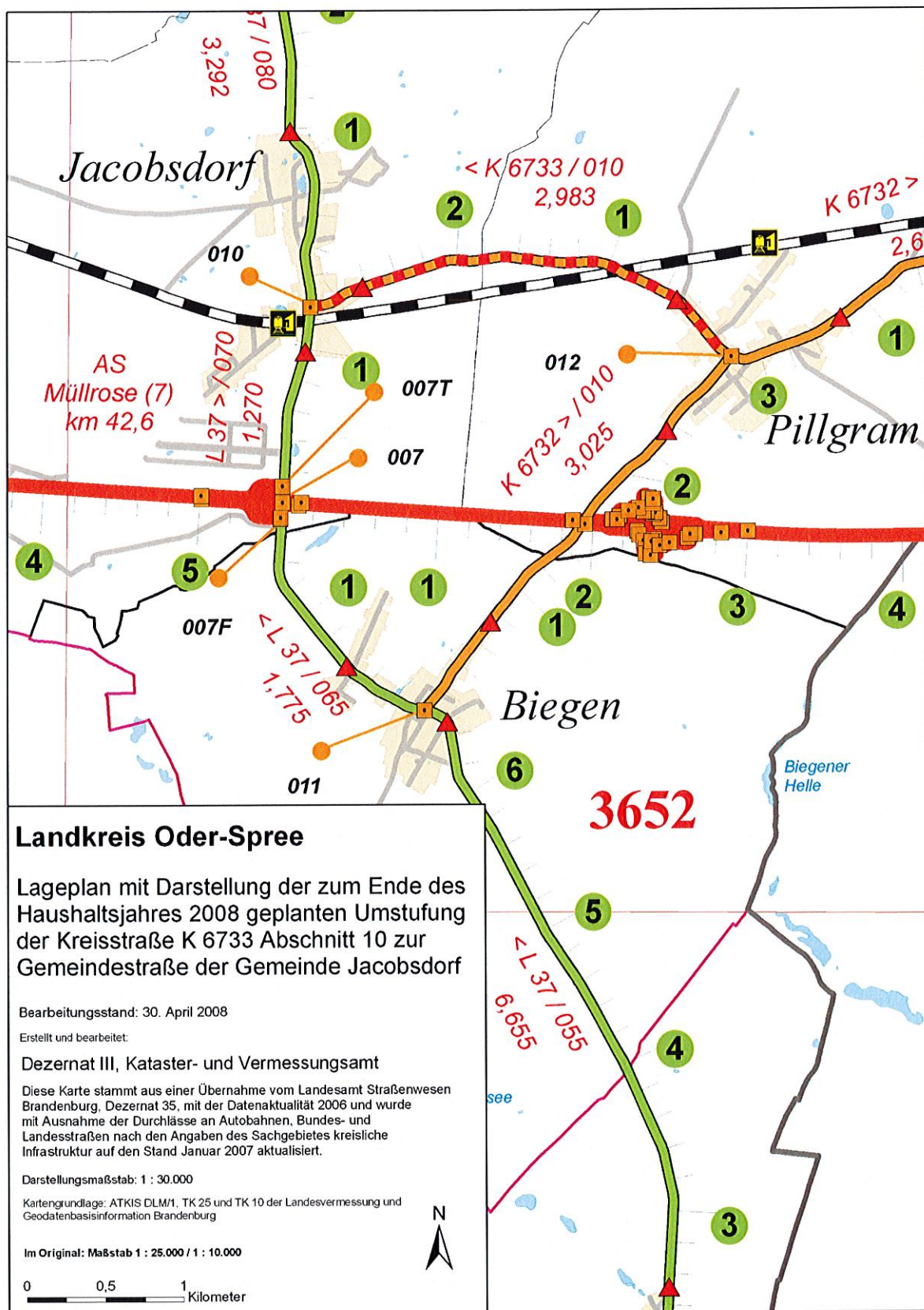
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Gemeinde Jacobsdorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenastr. 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.05.2008

-Siegel-

Zalenga
Landrat



III.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 10
--

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717
Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2008 die bisherige Kreisstraße **K 6717 Abschnitt 10** vom Abzweig der Bundesstraße B 168 im Gemeindegebiet der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3851016**] bis zum Ortseingang des Ortsteils Zeust der Stadt Friedland, Stationskilometer 0,573 [**Netzknoten 3851017**] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

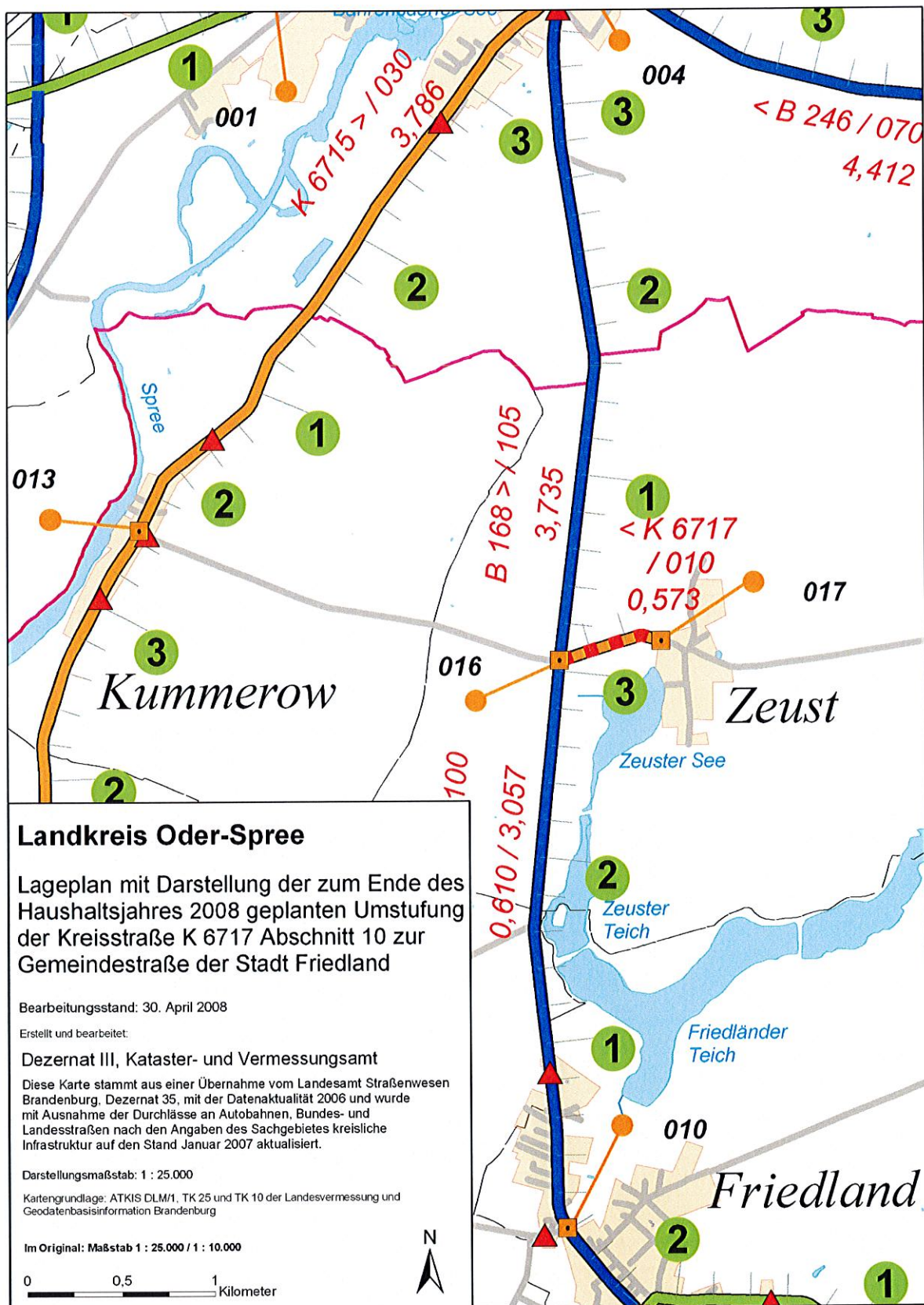
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Stadt Friedland**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenastr. 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.05.2008

-Siegel-

Zalenga
Landrat



IV.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6701 Abschnitt 20

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6701
Abschnitt 20**

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2008 die bisherige Kreisstraße **K 6701 Abschnitt 20** vom Abzweig K 6702 in der Gemeinde, OT Neißemünde Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3954005**] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 451 Stationskilometer 3,669 [**Netzknoten 3954009**] in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Wellmitz zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

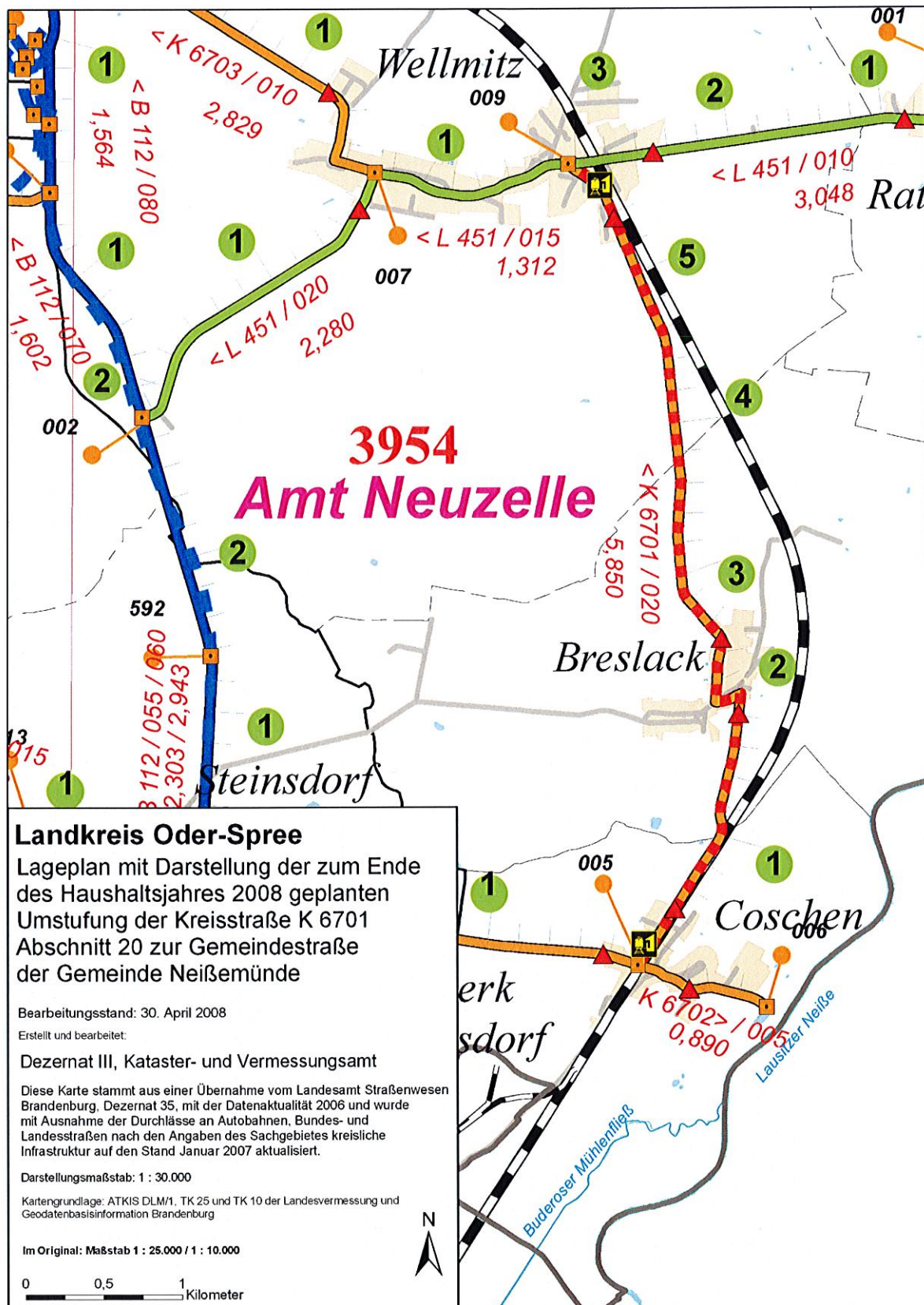
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Gemeinde Neißemünde**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenastr. 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.05.2008

-Siegel-

Zalenga
Landrat



V.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree am 28. September 2008

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 5. Mai 2008

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 findet die

Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree

1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat durch Beschluss das Wahlgebiet (188.090 Einwohner) in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel	Friedland	Amt Brieskow- Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,
bei dem

**Kreiswahlleiter
des Landkreises Oder-Spree**
Michael Buhrke
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Oder-Spree** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politi-

schen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von Wahlvorschlägen**

Es ist nur zulässig **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen.

Einzelbewerber können nur **einen** Wahlvorschlag einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf für jeden Wahlkreis höchstens 21 Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Die **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.3 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt wor-

- den sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind 30 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, bei der für die wahlberechtigte Person zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten. Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) sind den für die unterzeichnenden wahlberechtigten Personen zuständigen **Wahlbehörden spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei allen **Wahlbehörden des Wahlkreises** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der

Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 29. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Buhrke
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.05.2008

Beschluss 1/33 der 33. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.05.2008

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 1.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beträgt 450.000 Euro.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2008 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2, § 93 und § 106 BbgKVerf hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.05.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	8.870.960 Euro
die Aufwendungen	8.870.960 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	3.835.000 Euro
die Ausgaben	3.835.000 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	450.000 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

08.05.2008

Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbands-
vorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt